

**Studien- und Prüfungsordnung für den Masterstudiengang
Angewandte Sportwissenschaften
mit Schwerpunkt Interprofessionelle Betreuung im Sport
(Master of Science, M.Sc.)
an der Technischen Hochschule Deggendorf
Vom 15. April 2021**

Aufgrund von Art. 13 Abs. 2 Satz 2, 58 Abs. 1, 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245, Bay RS 2210-1-1-WK), das zuletzt durch § 1 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 382) geändert worden ist, erlässt die Technische Hochschule Deggendorf folgende Satzung:

**§ 1
Studienziel**

Sport- und bewegungswissenschaftliche Aspekte nehmen einen immer breiteren Raum in den Forschungsbereichen von Prävention, Rehabilitation und Lebensstilinterventionen ein. Eine gesamtheitliche Betrachtung dieser Problemfelder aus Sicht des biopsychosozialen Integrationsmodells erfordert eine gleichberechtigte Zusammenarbeit der unterschiedlichen prozessinvolvierten Professionen. In der wissenschaftlichen und praktischen Kollaboration sind immer noch tradierte Interaktionsmuster anzutreffen. Letztere schränken die Effektivität und die Wirksamkeit von Interventionen bei der Betreuung und Behandlung sowie die Ergebnisstärke wissenschaftlicher Evaluierungen ein. In die teamorientierte Betreuung im Sport ist eine Vielzahl unterschiedlichster Berufsfelder integriert. Dieses Umfeld fokussiert die Notwendigkeit einer auf gleichberechtigter Wertschätzung beruhenden interprofessionellen Zusammenarbeit.

Ziel des Masterstudiums ist es, die Vertiefung sportwissenschaftlicher Kenntnisse und Handlungskompetenzen mit der umfassenden Vermittlung von Soft Skills zur interprofessionellen Kommunikation zu ergänzen. Letztere sollen die Absolventen dazu befähigen, interprofessionelle Teamstrukturen aufzubauen und in ihnen wissenschaftlich fundiert agieren zu können. Besondere Bedeutung kommt dabei der Entwicklung von evidenzbasierten Konzepten für die Zusammenarbeit in Betreuungsteams im Sport durch eine Optimierung der interprofessionellen Kommunikation zu. Wesentlich ist dabei die Einbeziehung digitaler Interaktionslösungen mit mobilen Geräten, Wearables und telemedizinischen Verfahren.

Es sollen wissenschaftlich reflektierende Persönlichkeiten ausgebildet werden, die im gesellschaftlichen Kontext in sportbezogenen Handlungsfeldern kompetent, kreativ und kritisch leitende Aufgaben wahrnehmen können. Im Einzelnen erwerben die Studierenden:

- vertiefte sportwissenschaftliche, medizinische und salutogenetische

Erkenntnisse um in Themenfeldern von Sport und Gesundheit, in den Bereichen Training, Rehabilitation, Ernährung und Lebensstilinterventionen relevante wissenschaftliche Fragestellungen innovativ und eigenständig bearbeiten zu können,

- umfassende methodische, fachliche und fachpraktische Kompetenzen in den sportwissenschaftlichen Disziplinen, die sie u.a. zur innovativen Problemlösung und selbständigen Problemdetektion befähigen,
- die Fähigkeit, auf der Grundlage von evidenzbasiertem Wissen das eigene Interventionsspektrum kritisch zu reflektieren, es weiterzuentwickeln und auf einer wissenschaftlichen Basis im interprofessionellen Umfeld einzusetzen,
- erweiterte soziale Fähigkeiten sowie kommunikative Kompetenzen, die es ihnen erlauben, in einem komplexen, interkulturellen Umfeld mit qualifizierten Akteuren aus unterschiedlichen Professionen kompetent und motivierend zu handeln,
- vertieftes Wissen in Leistungsdiagnostik, Trainingssteuerung, Sporternährung, Sportmedizin und Leistungsphysiologie, interprofessioneller Kommunikation, digitaler Sportgerätetechnik bzw. IT- Anwendung im Sport, welche studienintegriert in Forschungslaboren und Praxisprojekten angewandt werden.

Die Absolventen werden auf Tätigkeitsfelder im sportbezogenen Betreuungsteam bzw. im sportrehabilitativen Behandlungsteam oder als Trainer/Trainerin in Sportvereinen und Sportfachverbänden, als Sportwissenschaftler in Forschungseinrichtungen des Spitzensports und des Hochschulwesens, in Gesundheits-, Präventions- und Reha-Einrichtungen, im Bereich der Gesundheitsbildung, bzw. im betrieblichen Gesundheitsmanagement sowie in der betrieblichen Gesundheitsförderung umfassend vorbereitet.

Das Masterstudium Angewandte Sportwissenschaften soll zum wissenschaftlich fundierten und gleichermaßen ethisch reflektierten Handeln und Arbeiten auf Basis eines systemischen Ansatzes befähigen. Diesem Ziel dienen die in enger Abstimmung mit der Technischen Hochschule Deggendorf in das Studium integrierten praktischen Studienteile in ausgewählten Institutionen und Organisationen des Sports und im Gesundheitswesen.

Um die skizzierten Qualifizierungsziele zu erreichen, kommt dem erlebbaren Anwendungsbezug eine besondere Bedeutung zu. Das Analysieren und die Weiterentwicklung wissenschaftlicher Erkenntnisse in Bezug auf innovative Problemstellungen der Sportwissenschaften (sozio-ethische, naturwissenschaftliche, digitalisierungs-/informationstechnische) wird durch die Lehre in verschiedenen Anwendungsbereichen und Vertiefungsangeboten in Wahlmodulen sichergestellt. Die Öffnung des Studienganges für Physiotherapeuten, Ernährungswissenschaftler, Ärzte und Psychologen verbunden mit der gemeinschaftlichen Entwicklung und Durchführung berufsgruppenübergreifender Projekte soll die individuelle Teamkompetenz der Absolventinnen und Absolventen stärken. Diese Studienstruktur eröffnet die Möglichkeit, die im Studium erworbenen Kompetenzen kontinuierlich berufsfeldorientiert zu reflektieren, gezielt zu vertiefen sowie die Fähigkeit zu einem lebenslangen Lernen zu festigen.

§ 2 Zulassungsvoraussetzungen

Die Qualifikation für den Masterstudiengang Angewandte Sportwissenschaften wird nachgewiesen durch den Abschluss eines grundständigen Studiums an einer in- oder ausländischen Hochschule im Umfang von mindestens 210 ECTS-Punkten aus den Bereichen Sport und Gesundheit oder ein Abschluss der gleichwertig zu einem solchen Hochschulabschluss ist. Über die Gleichwertigkeit der Abschlüsse entscheidet die Prüfungskommission.

§ 3 Nachweis fehlender ECTS-Punkte

- (1) Soweit Bewerber einen den Zugang begründenden Hochschulabschluss nachweisen, für den weniger als 210 ECTS-Punkte, jedoch mindestens 180 ECTS-Punkte vergeben wurden bzw. als gleichwertig einzustufen waren, ist Voraussetzung für das Bestehen der Masterprüfung der Nachweis über die fehlenden ECTS-Punkte. Fehlende ECTS-Punkte, die bis zu Beginn des dritten Semesters erbracht sein müssen, können auf Antrag bei der Prüfungskommission über zusätzliche einschlägige Berufserfahrung oder die Teilnahme an einschlägigen Hochschullehrveranstaltungen nachgewiesen werden. Der Nachweis kann bei jeder Variante nur einmal erbracht werden. Maximal sind 30 ECTS-Punkte nachweisbar.

Für den Nachweis gelten folgende Bedingungen:

1. einschlägige Berufserfahrung
2 Jahre einschlägige fachbezogene Berufserfahrung entspricht bis zu 30 ECTS-Punkten.
Die Berufserfahrung muss einschlägig und fachbezogen sein. Die Inhalte des Berufes müssen im Einklang mit dem abgeschlossenen oder dem angestrebten Hochschulabschluss stehen.
2. einschlägige Hochschulmodule
Aus dem Lehrangebot der Hochschule können die Module Leistungsdiagnostik, Spitzensport und Therapiesport nach Rücksprache mit dem zuständigen Studienfachberater gewählt werden, soweit deren Inhalt nicht im Wesentlichen den Inhalten des grundständigen Studiums entsprechen. Diese Regelung bezieht sich ausschließlich auf den konkreten vorgelegten Erstabschluss des jeweiligen Bewerbers.
Dabei ist die jeweils einschlägige Studien- und Prüfungsordnung maßgeblich.

§ 4 Aufbau des Studiums, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium umfasst eine Regelstudienzeit von 3 Studiensemestern inkl. Fachexkursionen sowie theoretischen und kontinuierlich in das Studium integrierten praktischen Studienphasen.
- (2) Das Absolvieren eines Auslandssemesters wird ausdrücklich unterstützt. Dabei erworbene ECTS können nach erfolgreicher Äquivalenz-Prüfung anerkannt werden. Bei Absolvierung eines Studiensemesters an der Eidgenössischen

Hochschule für Sport Magglingen besteht die Möglichkeit des Erwerbs eines Master Double Degree (FH Bern).

- (3) Das Studium besteht in jedem Semester aus 4 Präsenzphasen mit Block-Lehrveranstaltungen und aus kontinuierlichen modulspezifischen Blended Learning Angeboten.
- (4) Als fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer sind im 2. Semester vier Vertiefungsrichtungen möglich. Sie werden jeweils in 3 Modulen (Basis, Spezialisierung und Anwendung) in Theorie und Praxis vermittelt:
 - Training und Leistung
 - IT/ Digitalisierung im Sport
 - Sportmedizin/ Sportrehabilitation
 - Sporternährung
- (5) Der Erwerb von vorqualifikationsabhängigen oder vorqualifikations-unabhängigen Weiterbildungsqualifikationen bzw. von Teilanerkennungen für berufliche Qualifikationen ist mit Studienabschluss in ausgewählten Vertiefungsrichtungen möglich bzw. wird unterstützt (s. Anlagen 1.4 und 1.5).

§ 5

Modul, Stunden- und Prüfungsübersicht

- (1) Die Pflicht- und Wahlpflichtmodule, ihre Stundenzahl, die Art, die Prüfungen sowie die ECTS-Leistungspunkte sind in der Anlage 1.1 zu dieser Satzung festgelegt.
- (2) Alle Module sind entweder Pflichtmodule oder Wahlpflichtmodule. Pflichtmodule sind die Module des Studiengangs, die für alle Studierenden verbindlich sind. Wahlpflichtmodule (fachwissenschaftliche Wahlpflichtfächer) sind die Module, die im Rahmen der wählbaren Vertiefungsrichtungen angeboten werden. Die Studierenden müssen nach Maßgabe dieser Studien- und Prüfungsordnung eine Vertiefungsrichtung wählen. Diese Wahl bestimmt die zu absolvierenden Wahlpflichtmodule, die dann wie Pflichtmodule behandelt werden.
- (3) Die Module werden in deutscher Sprache durchgeführt. Die Prüfungen erfolgen auf Deutsch.
- (4) Das Modulhandbuch gibt Auskunft über die Studienziele und Studieninhalte aller Pflicht- und Wahlpflichtmodule.
- (5) Die näheren Festlegungen zur Art und Dauer der einzelnen Prüfungen gemäß Prüfungsordnung sind in Anlage 1 aufgeführt.

§ 6

Studienplan

- (1) Die Fakultät Angewandte Naturwissenschaften und Wirtschaftsingenieurwesen erstellt zur Sicherstellung des Lehrangebots und zur Information der Studierenden einen Studienplan. Er wird vom Fakultätsrat beschlossen und hochschulöffentlich bekannt gemacht. Die Bekanntmachung neuer Regelungen erfolgt spätestens zu Beginn der Vorlesungszeit des Semesters, das sie erstmals betreffen. Der Studienplan enthält insbesondere Regelungen und

Angaben über:

1. die zeitliche Aufteilung der Semesterwochenstunden je Modul und Semester,
 2. die Durchführung der Wahlpflichtmodule in den Vertiefungsrichtungen mit Aufführung der Stundenzahlen und der Art der Lehrveranstaltung,
 3. die Durchführungsart der Lehrveranstaltung im Rahmen des Blended Learning-Konzeptes (Präsenzveranstaltungen, virtuelle Lehre).
- (2) Ein Anspruch darauf, dass sämtliche vorgesehenen Wahlpflichtmodule tatsächlich angeboten werden, besteht nicht. Desgleichen besteht kein Anspruch darauf, dass die Module bei nicht ausreichender Anzahl von Teilnehmerinnen und Teilnehmern durchgeführt werden.

§ 7 Fachstudienberatung

Studierende, die bis zum Ende des zweiten Fachsemesters noch keine 40 ECTS-Leistungspunkte erreicht haben, sind verpflichtet eine Studienfachberatung zu konsultieren.

§ 8 Praktische Studienphasen

- (1) Die praktischen Studienanteile sind integrativer Bestandteil der Regelstudienzeit und werden studienintegriert absolviert. Die Details des Praktikum-Ablaufes, mögliche Anerkennungen und die Dokumentation sind in den „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“^{*1} separat geregelt
- (2) Der/Die Praktikumsbeauftragte und der/die Praktikumsbetreuer:in des Studiengangs stehen den Studierenden beratend zur Verfügung.
- (3) Die im studienintegrierten Fachpraktikum erworbenen Kompetenzen und Fähigkeiten sind entsprechend den o.g. Praktikumsrichtlinien zu dokumentieren. Der Praktikumsbericht muss beim Praktikumsbeauftragten fristgerecht eingereicht, bzw. im dafür vorgesehenen digitalen Hochschulportal hochgeladen werden.
- (4) Die den einzelnen Praktikumsabschnitten zugeordneten ECTS-Punkte werden erst nach vollständigem Vorliegen und Anerkennung der dazugehörigen Praxisdokumentation durch den Praktikumsbeauftragten erteilt.

§ 9 Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit sollen die Studierenden ihre Fähigkeit nachweisen, die im Masterstudium vertieften sportwissenschaftlichen Kenntnisse und Fähigkeiten auf komplexe Problemstellungen selbständig anzuwenden.
- (2) Zur Masterarbeit kann sich anmelden, wer mindestens 45 ECTS-Leistungspunkte erreicht hat.
- (3) Das Thema für die Masterarbeit soll möglichst zum Ende des vorletzten Studienplansemesters ausgegeben werden.

- (4) Die Bearbeitungszeit für die Masterarbeit beträgt vier Monate nach Anmeldung.
- (5) Die Masterthesis muss öffentlich in einem Masterkolloquium verteidigt werden.
- (6) Die Vorgaben zu Fristen, Umfang, Form und Bewertung der Masterthesis sind in den „Ergänzende Verfahrensanweisungen für die Erstellung von Abschlussarbeiten in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD“ *2 für den M.Sc. Studiengang ASW in seiner jeweils gültigen Fassung separat geregelt.

§ 10

ECTS-Leistungspunkte, Prüfungsgesamtnote

- (1) Für erfolgreich erbrachte Prüfungsleistungen in den Pflicht- und Wahlpflichtveranstaltungen werden die ECTS-Leistungspunkte nach Anlage 1 vergeben.
- (2) Die Prüfungsgesamtnote wird durch Bildung des gewichteten arithmetischen Mittels der Einzelnoten errechnet. Das Gewicht einer Einzelnote ist dabei gleich der Anzahl der ECTS-Leistungspunkte, die dem Fach zugeordnet sind, für das die Note vergeben wurde.
- (3) Zusätzlich zur Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 wird anhand des erreichten Zahlenwerts eine relative Note entsprechend dem ECTS-User-Guide nach den Regelungen in § 8 Abs. 6 der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgewiesen.

§ 11

Zeugnis

- (1) Über die bestandene Masterprüfung wird ein Zeugnis nach dem jeweiligen Muster in der Anlage zur Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt. Im Masterprüfungszeugnis sind die im Auslandssemester erbrachten Module und Endnoten mit einem Hinweis auf die ausländische Hochschule in der Fußnote auszuweisen.
- (2) Auf Grund des erfolgreichen Abschlusses der Bachelorprüfung wird der akademische Grad „Master of Sciences“, Kurzform: „M.Sc.“ verliehen.
- (3) Über die Verleihung des akademischen Grades wird eine Urkunde gemäß dem jeweiligen Muster der Allgemeinen Prüfungsordnung der Technischen Hochschule Deggendorf ausgestellt.
- (4) Der Urkunde werden eine englischsprachige Übersetzung und ein Diploma Supplement beigefügt, welches insbesondere die wesentlichen, dem Abschluss zugrundeliegenden Studieninhalte, den Studienverlauf und die mit dem Abschluss erworbene Qualifikation beschreibt. Im Diploma Supplement werden auch ECTS-Leistungspunkte für Wahlmodule ausgewiesen.

§ 12
Inkrafttreten

Diese Studien- und Prüfungsordnung tritt am 01. Oktober 2021 in Kraft.

Anlage 1
zur Studien- und Prüfungsordnung für das Masterstudium Angewandte Sportwissenschaften –
Schwerpunkt- Interprofessionelle Betreuung im Sport an der Technischen Hochschule
Deggendorf

Anlage 1.1

Übersicht über die Module und Leistungsnachweise im M.Sc.-Studiengang Angewandte Sportwissenschaften –Schwerpunkt- Interprofessionelle Betreuung im Sport

Master M. Sc. Angewandte Sportwissenschaften mit Schwerpunkt interprofessionelle Betreuung im Sport			Semesterwochenstunden(SWS)					Art der Lehrveranstaltung	Zulassungsvoraussetzung zur Prüfung / Prüfungsleistungen
Modul Nr.	Kurs Nr.	Modul/Kurs	SWS	1. Sem.	2. Sem.	3. Sem.	ECTS		
MAS-01	1101	Technologie im Sport	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-02	1102	Interprofessionelle Kommunikation im Sport	4	4			5	SU/Ü	PstA
MAS-03	1103	Spezielle Belastungs- und Trainingssteuerung	4	4			5	SU/Ü	PStA/schrP 90min
MAS-04	1104	Sportmanagement, Start up im Sport	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-05	1105	Forschungsmethodologie und Statistik	4	4			5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-06	1106	Sportartenpraktikum- Gesundheitssport	4	4			5	SU/Ü	LN/mdIP 15 min

MAS-07	2101	FWP I (Basis)	4		4		5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-08	2102	Psychologie: Assessmentverfahren im Sport	4		4		5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-09	2103	FWP II (Spezialisierung)	4		4		5	SU/Ü	PstA
MAS-10	2104	Soziale Kontextfaktoren im Sport	4		4		5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-11	2105	FWP III (Anwendung)	4		4		5	SU/Ü	mdIP 20 min
MAS-12	2106	Case Management/ Clinical Reasoning	4		4		5	SU/Ü	LN/OSCE
MAS-13	3101	Interprofessionelle Projektarbeit	4			4	5	SU/Ü	mdIP 15 min
MAS-14	3102	Psychologie: Training- und Coaching	4			4	5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-15	3103	Sportartenpraktikum - Spitzensport (EHSM)	4			4	5	SU/Ü	LN/schrP 90 min
MAS-16	3104	Masterarbeit					10		MA
MAS-17	3105	Masterkolloquium					5		mdIP 20 min
Gesamt SWS			72	24	24	12			
Gesamt ECTS				30	30	30	90		

Abkürzungen:

ECTS: European Credit Transfer System
FWP: Fachwissenschaftliches Wahlpflichtfach
LN: Leistungsnachweis
MA: Masterarbeit
MK: Masterkolloquium
mdIP: mündliche Prüfung
OSCE: Objective Structured Clinical Examination

PstA: Prüfungs-Studienarbeit: max. 15 DIN A4
Seiten, Bearbeitungsdauer 4-6 Wochen
schrP: schriftliche Prüfung
SU: seminaristischer Unterricht
SWS: Semesterwochenstunden
Ü: Übung

Anlage 1.2 Modulprüfungen

Modulprüfungen bestehen in der Regel aus einer Prüfung. In besonders begründeten Fällen können sie aus Modulteilprüfungen bestehen. Eine Modulprüfung ist eine Prüfung, die sich i.d.R. auf das gesamte mit dem Modul angestrebte Kompetenzprofil bezieht. Modulteilprüfungen bestehen aus unterschiedlichen Prüfungsformen, soweit das angestrebte Kompetenzprofil mit verschiedenen Lehr- und Lernformen (i.d.R. SU/Ü) vermittelt wird und diese Kompetenzen nur über differenzierte Prüfungsformen abgeprüft werden können.

Modulteilprüfungen sind so bemessen, dass die gesamte Prüfungsbelastung für die Studierenden nicht größer wird als bei einer Modulprüfung. Sie führen i.d.R. für die Studierenden zu einer Entlastung der Prüfungslast zum Semesterende.

Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Teilen, so ist deren Gewichtung bei der Ermittlung der Modulnote festzulegen. Sofern die Studien- und Prüfungsordnung die Gewichtung nicht regelt, ist diese zeitnah zu Semesterbeginn festzulegen und über den Studienplan/das Modulhandbuch zu veröffentlichen.

Anlage 1.3: Übersicht über spezielle Prüfungsformen

MK	Masterkolloquium	mündl.	Das Masterkolloquium ist eine mündliche Prüfung im Umfang von 20 Minuten, bei der der Studierende die theoretischen Grundlagen und das Ergebnis seiner Masterthesis präsentiert
OSCE	Praktische Prüfung	prakt.	Objective Structured Clinical Examination: In einem Prüfungsparcours mit verschiedenen Stationen werden theoretischer Wissenstand, Fertigkeiten und Soft Skills praxisnah getestet.

Anlage 1.4: Vorqualifikationsabhängiger Erwerb überberuflicher Qualifikationen

Vorqualifikation des/r Studierenden	Ausbildungsorganisation	Vertiefungsmodul	Anerkennung für die Fortbildungsqualifikation
Trainings- u. Sportwissenschaftler	DOSB	Training und Leistung	Berufstrainer im Sport
Ernährungswissenschaftler	VFED	Sporternährung	Zertifikat Sporternährung
Ärzte	DGSP	Sportrehabilitation	Zusatzbezeichnung Sportmedizin
Psychologen	ASP Deutschland	Training und Leistung	Spezialisierung Sportpsychologie
Physiotherapeuten	DOSB	Sportrehabilitation	Sportphysiotherapeut/in

Anlage 1.5 Vorqualifikationsunabhängiger Erwerb überberuflicher Qualifikationen

Qualifikation des/r Studierenden	Ausbildungsorganisation	Anerkennung als Ausbildungsqualifikation
Abschluss M.Sc. ASW	NSCA	Strength and Conditioning Specialist

Anlage 2 „Richtlinien für das studienintegrierte Fachpraktikum“ in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD

Anlage 3 „Ergänzende Verfahrensanweisungen zur Erstellung einer Abschlussarbeit“ in den sportwissenschaftlichen Studiengängen der THD

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Deggendorf vom 24.03.2021, der Anzeige des Studiengangs beim Bayerischen Staatsministerium für Wissenschaft und Kunst und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Vize-Präsidenten der Technischen Hochschule Deggendorf vom 15.04.2021.

gez.
Prof. Waldemar Berg
Vize-Präsident

Die Satzung wurde am 15.04.2021 in der Technischen Hochschule Deggendorf niedergelegt. Die Niederlegung wurde am 15.04.2021 durch Aushang bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 15.04.2021.